

## Merkblatt Pauschalreiseverordnung (PRV)

Um die Artikel 17 und 19 der neuen Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2302)<sup>1</sup> in nationales Recht umzusetzen, wurde die Pauschalreiseverordnung (LGBl. 2020, Nr. 23; PRV) erlassen.

Die PRV stellt sicher, dass bei Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters bzw. des Vermittlers verbundener Reiseleistungen der Reisende sein Geld zurückbekommt. Die PRV sieht neben der Insolvenzabsicherung auch eine verpflichtende Eintragung in das Reiseinsolvenzabsicherungsregister vor.

### Die Kernpunkte der PRV:

1. Die Verordnung gilt für Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Standort Liechtenstein.
2. Pauschalreiseveranstalter bzw. Vermittler verbundener Reiseleistungen müssen sicherstellen, dass dem Reisenden die bereits entrichteten Zahlungen, die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise (falls erforderlich inklusive Kosten für Unterkünfte), gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Reise erstattet werden (Art. 4 Abs. 1 PRV).
3. Die Abdeckung des Risikos hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen (Art. 4 Abs. 2 PRV):
  - a) durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassenen Versicherer; oder
  - b) durch Beibringung einer Bankgarantie einer zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassenen Bank erfolgen; oder
  - c) durch eine vom Amt für Volkswirtschaft anerkannte den Bst. a und b gleichwertige andere Art der Risikoabdeckung<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015, S 1.

<sup>2</sup> Die geltende Pauschalreiseverordnung (LGBl. 2020 Nr. 23) wurde zum 1. Juli 2020 abgeändert und schafft damit eine zusätzliche Möglichkeit die Risikoabdeckung nachzuweisen. So kann neben dem Nachweis durch den Abschluss einer Versicherung bzw.

4. Für die Versicherungssumme sind die beabsichtigten Umsatzdaten massgebenden (Art. 5 Abs. 1 PRV).

Die Versicherungssumme hat mindestens zu betragen (Art. 5 Abs. 1 PRV):

- a) mindestens 15 000 Franken;
- b) mindestens 18 % des Umsatzes dieses Kalenderjahres; oder
- c) mindestens 50 % des Umsatzes des Spitzenmonats; als Spitzenmonat gilt jener Monat eines Kalenderjahres, in dem der höchste Monatsumsatz erzielt wird.

Es ist der jeweils höhere Betrag abzudecken!

Dazu berechnen Sie 18 % Ihres relevanten Jahresumsatzes und 50 % des relevanten Umsatzes Ihres umsatzstärksten Monats. Wählen Sie den höheren Betrag und sichern Sie diesen ab. Der abgesicherte Betrag muss aber mindestens 15.000 Franken betragen. Als massgeblicher Umsatz heranzuziehen ist nicht der Gesamtumsatz des Unternehmens, sondern der Umsatz aus der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. der Vermittlung verbundener Reiseleistungen.

Bei Neugründungen ist zu beachten:

Im ersten Jahr der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist die Versicherungssumme unter Zugrundelegung der beabsichtigten Umsatzdaten für die kommenden 12 oder 24 Monate zu ermitteln (Art. 5 Abs. 2 PRV).

5. Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 6 PRV):

Im Versicherungsvertrag ist vorzusehen, dass liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommt (Art. 6 Bst. a).

Dem Reisenden ist ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer einzuräumen (Art. 6 Bst. b).

Es ist festzuhalten, dass sich der Versicherungsschutz auf alle Buchungen erstreckt, die während der Vertragsdauer getätigt werden (Art. 6 Bst. c).

Die Vertragsdauer hat mindestens 12 Monate zu betragen (Art. 6 Bst. d).

6. Reiseinsolvenzabsicherungsregister (Art. 9 PRV):

Zur Aufnahme der Tätigkeiten, für die Reiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen Sicherheit zu leisten haben, ist die Eintragung in das Reiseinsolvenzabsicherungsregister notwendig. Hierfür sind die notwendigen Daten und Unterlagen bekannt zu geben, wenn nicht bereits durch den Nachweis der Insolvenzabsicherung nach Art. 8 PRV gegeben. Art. 8 verlangt Nachweise über:

- a) Bestehen einer Versicherung, Bankgarantie oder einer vom Amt für Volkswirtschaft anerkannten und gleichwertigen Art der Risikoabdeckung;
- b) beabsichtigter Umsatz aus der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. Vermittlung verbundener Reiseleistungen.

Die Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

#### 7. Meldepflicht nach Art. 12 PRV

Änderungen, die sich auf die Abdeckung des Risikos beziehen, also auf die Versicherung, Bankgarantie bzw. die anerkannte gleichwertige Art der Risikoabdeckung oder den Umsatz beziehen, sind dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich zu melden (Art. 12 PRV).

#### 8. Reiseveranstalter ausserhalb des EWR (z.B. Schweiz)

> Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz z. B. in der Schweiz, so gilt die Pflicht zur Insolvenzabsicherung für den Reisevermittler. Diese Pflicht besteht nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Reiseveranstalter den Insolvenzabsicherungspflichten iSd Richtlinie nachkommt (Art. 22 PRG).

> Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz z. B. in der Schweiz und schliesst er Pauschalreiseverträge in Liechtenstein ab oder richtet seine Tätigkeit auf Liechtenstein aus, so ist er zur Insolvenzabsicherung verpflichtet. D.h. er hat Sicherheit zu leisten für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteter Zahlungen, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden; soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Hinsichtlich der Voraussetzungen über die Leistung der Sicherheit sind somit die Bestimmungen der PRV vollumfänglich anwendbar. (Art. 23 PRG).

#### 9. Übergangsbestimmungen (Art. 15 PRV):

Reiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen, die bereits im Besitz einer Gewerbebewilligung sind, haben bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Nachweis der Insolvenzabsicherung nach Art. 8 zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäss erbracht, so wird die Gewerbebewilligung entzogen.